H a f t u n g s a u s s c h l u s s k l a u s e l

a) Die Stadt Soltau überlässt am den Freizeit- und Grillplatz in Soltau, Winsener Straße 100, in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer / die Nutzerin prüft vor der Benutzung die Zuwegungen sowie die Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch einen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

b) Der Nutzer / die Nutzerin haftet neben dem Schädiger für alle schuldhaft, also fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Personen- und Sachschäden, die der Stadt Soltau im Zusammenhang mit der Benutzung des Freizeit- und Grillplatzes einschließlich der Vorbereitung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege. Der Nutzer / Die Nutzerin ist verpflichtet, der Stadt Soltau jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.

c) Der Nutzer / die Nutzerin ist dafür verantwortlich, dass während des Überlassungszeitraumes, insbesondere während des Aufbaus, des Probenbetriebs und des Abbaus die für die Nutzung und den Betrieb des Freizeit- und Grillplatzes geltenden gesetzlichen Regelungen (z.B. die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung - NVStättVO), Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Der Nutzer / die Nutzerin übernimmt während der Überlassung ausdrücklich sämtliche Betreiberpflichten der Stadt Soltau im Sinne von § 38 Abs. 1 bis 4 NVStättVO. Der Nutzer / die Nutzerin stellt insbesondere sicher, dass während der Nutzung eine von ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend ist, die auch die Qualifikation eines „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ im Sinne der §§ 39 und 40 NVStättVO besitzt, wenn dieses erforderlich sein sollte.

d) Der Nutzer / die Nutzerin stellt die Stadt Soltau von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Geräte sowie der Zugänge dazu stehen.

   Die Stadt Soltau empfiehlt daher den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden.

   Die Stadt Soltau gewährt überdies keinen Schadenersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.

   Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Soltau aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten, die Haftung der Stadt Soltau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Grundstücksbestandteilen gemäß § 836 BGB sowie die Haftung für Verletzungen der eigenen Pflichten aus § 38 Abs. 1 bis 4 NVStättVO. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob

fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Soltau oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

e) Der Nutzer / die Nutzerin verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Soltau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Soltau und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dieser Verzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Soltau oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Ebenso wenig gilt der Verzicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Soltau oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Soltau beruhen.

f) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

_____	_____
Datum	Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds